

Wahlordnung für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 1. April 2000.
Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Sozialministeriums Mecklenburg-
Vorpommern vom 16. Juni 2000

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Amtsperiode

Die Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV). Die Vertreterversammlung wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für den Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des Kreises "Amt Neuhaus" des Landes Niedersachsen.

II. WAHLAUSSCHUSS

§ 3 Bestellung und Zusammensetzung

(1) Der Vorstand der KVMV bestellt einen Wahlausschuß.

(2) Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und vier Beisitzern, die wahlberechtigte Mitglieder sein müssen. Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind in ausreichender Zahl Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Bewerber auf Wahlvorschlägen sein.

§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuß hat

1. die wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder festzustellen,
2. den Zeitraum für die Vornahme der Wahl zu bestimmen,
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden,
4. das Wahlergebnis zu ermitteln und bekannt zu machen,
5. die Vorschriftsmäßigkeit der Wahl zu prüfen und über Einsprüche dagegen zu entscheiden.

§ 5 Verfahren im Wahlausschuß

- (1) Der Wahlausschuß ist bei Anwesenheit des Wahlleiters und von mindestens zwei Beisitzern beschlußfähig. Der Wahlausschuß fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die vorbereitenden Verfügungen werden vom Wahlleiter erlassen.
- (3) Die Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben der KVMV oder in dem zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen bestimmten Mitteilungsblatt der KVMV oder der Landesärztekammer.

III. ZUSAMMENSETZUNG DER VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 6 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung setzt sich aus stimmberechtigten Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der KVMV zusammen.

§ 7 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

1. die Vertragsärzte,
2. die Ärzte, die in den ärztlich geleiteten kommunalen, staatlichen und freigemeinnützigen Gesundheitseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens (Polikliniken, Ambulatorien, Arztpraxen) sowie diabetologischen, nephrologischen, onkologischen und rheumatologischen Fachambulanzen mit Dispensaireauftrag nach § 311 Abs. 2 SGB V beschäftigt sind,
3. die zugelassenen Psychotherapeuten.

§ 8 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder der KVMV sind die in das Arztregister der KVMV eingetragenen nicht zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten.

§ 9 Verhältnis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder in der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus 40 Vertretern zusammen.

- (2) Die Psychotherapeuten, die ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind, stellen Vertreter im Verhältnis ihrer Zahl zu der ordentlichen und außerordentlichen ärztlichen Mitgliedern, höchstens aber mit einem Zehntel der Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder der Psychotherapeuten (§ 8, 2. Alt.) stellen Vertreter im Verhältnis ihrer Zahl zu der der Psychotherapeuten, die ordentliche Mitglieder sind, höchstens aber mit einem Fünftel der Psychotherapeuten in der Vertreterversammlung.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder aus der Gruppe der Ärzte, die in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V beschäftigt sind (§ 7 Nr. 2) stellen Vertreter im Verhältnis ihrer Zahl zu der der Vertragsärzte.
- (5) Die außerordentlichen Mitglieder der Ärzte (§ 8, 1. Alt.) stellen Vertreter im Verhältnis ihrer Zahl zu der der Ärzte, die ordentliche Mitglieder sind (§ 7 Nr. 1 und 2), höchstens aber mit einem Fünftel der Ärzte in der Vertreterversammlung.
- (6) Die Berechnung des Verhältnis der Gruppen erfolgt nach dem d'Hondt'schen System.

IV. WAHLMODUS: GRUPPENWAHL

§ 10 Wahl der Vertreter der ärztlichen Mitglieder

- (1) Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder aus der Gruppe der Vertragsärzte werden von diesen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (2) In gleicher Weise werden die Vertreter der ordentlichen Mitglieder aus der Gruppe der in § 7 Nr. 2 genannten Ärzte gewählt.
- (3) Dies gilt auch für die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder.

§ 11 Wahl der Vertreter der psychotherapeutischen Mitglieder

- (1) Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder aus der Gruppe der Psychotherapeuten werden von diesen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Dies gilt auch für die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder.

§ 12 Wahlkreis

- (1) Wahlkreis für die zu wählenden Vertreter aller Gruppen der Mitglieder ist der Bereich der KV Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Für die Vertreter sind je zwei Stellvertreter zu wählen.

- (3) Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, ist eine Nachwahl durchzuführen, sofern nicht die Amtsdauer der Vertreterversammlung noch im gleichen Jahr endet.

V. WAHLBERECHTIGTE UND WÄHLBARE ÄRZTE, WÄHLERLISTEN

§ 13 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäß §§ 7 und 8. Für die ordentlichen Mitglieder aus der Gruppe der in § 7 Nr. 2 genannten Ärzte ist darüber hinaus Voraussetzung, daß sie in das besondere Verzeichnis der KVMV für diese Gruppe der Mitglieder eingetragen sind.
- (2) Wählbar nach Maßgabe der Gruppenzugehörigkeit nach §§ 10 und 11 sind alle wahlberechtigten Ärzte und Psychotherapeuten.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist unbeschadet der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedschaft nicht,
- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
 - b) wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
 - c) wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht ist,
 - d) wer sich in Haft befindet,
 - e) wem durch Richterspruch oder durch ein Gericht das aktive oder passive Wahlrecht entzogen wurde.

§ 14 Eintragung in die Wählerliste

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in die Wählerlisten der KVMV eingetragen ist.

§ 15 Wählerlisten der Ärzte

Der Wahlleiter läßt durch die KVMV Listen der wahlberechtigten Ärzte in der Unterteilung nach Vertragsärzten, Ärzten der Einrichtungen nach § 7 Nr. 2 und der in das Arztregister der KVMV eingetragenen nicht zugelassenen Ärzte herstellen.

§ 16 Wählerlisten der Psychotherapeuten

Der Wahlleiter läßt durch KVMV Listen der wahlberechtigten Psychotherapeuten in der Unterteilung nach ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern herstellen.

§ 17 Auslegung der Wählerlisten

Der Wahlleiter sorgt dafür, daß die Listen in der Geschäftsstelle der KVMV in Schwerin und in den Kreisstellen der KVMV zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Ärzte ausliegen. Die Auslegung ist mit dem Ort der Auslegung, dem Datum des Beginns und des Endes der Auslegungsfrist durch Rundschreiben der KVMV oder in dem zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen bestimmten Mitteilungsblatt der KVMV oder der Landesärztekammer bekanntzugeben.

§ 18 Einsprüche gegen die Wählerlisten

Jeder Wahlberechtigte kann seine Nichteintragung durch Einspruch beanstanden. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei dem Wahlausschuß schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben.

§ 19 Änderungen in den Wählerlisten

- (1) Wer in einer der Wählerlisten eingetragen worden ist, darf nur gestrichen werden, wenn ihm vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.
- (2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wahlberechtigte nur aufgrund einer Entscheidung des Wahlausschusses in die Wählerlisten aufgenommen oder darin gestrichen werden.
- (3) Wenn zur Berichtigung der Wählerlisten Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen werden, so sind die Gründe in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben. Ergänzungen in den Wählerlisten sind als Nachfrage aufzunehmen.
- (4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche sind die Wählerlisten durch den Wahlausschuß abzuschließen (Feststellung der Wählerliste). Auf einem Vorblatt zur Wählerliste oder zur Wahlkartei ist für die Gruppen nach § 10 zu bescheinigen, wieviel Wahlberechtigte in das abgeschlossene Wählerverzeichnis gültig eingetragen worden sind. Das Ergebnis ist der KVMV mitzuteilen.

VI. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 20 Briefwahl

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 21 Anberaumung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuß gibt die Wahl bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muß enthalten:
 1. Wahlzeitraum (das Datum des ersten und letzten Wahltages),
 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
 3. Hinweise über die Bestimmung für die Aufstellung der Wahlvorschläge, die Zahl der Wahlberechtigten und der zu wählenden Vertreter, sowie das Verfahren bei der Durchführung.
- (3) Die Wahlbekanntmachung und die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten können miteinander verbunden werden.

§ 22 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag muß mindestens so viele wählbare Bewerber aufführen, wie das Eineinhalbfache der Zahl der für die Vertreterversammlung zu wählenden Vertreter in der Gruppe beträgt. Die Bewerberzahl darf das Dreifache nicht überschreiten.
- (2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und fortlaufend zu numerieren. Rechts neben dem Namen des Bewerbers sind die Namen des ersten Stellvertreters und des zweiten Stellvertreters aufzuführen. Bewerber und Stellvertreter sind mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort sowie gegebenenfalls Gebietsbezeichnung/Facharztbezeichnung so genau zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.
- (3) Es ist nicht zulässig, auf mehreren Wahlvorschlägen zu kandidieren.

§ 23 Form des Wahlvorschlages

- (1) In jedem Wahlvorschlag der Ärzte muß gekennzeichnet sein, ob er von der Gruppe der wahlberechtigten Vertragsärzte, von der Gruppe der Ärzte der Einrichtungen gemäß § 7 Nr. 2 oder von der Gruppe der in das Arztregister der KVMV eingetragenen nicht zugelassenen Ärzte eingebracht ist.
- (2) In jedem Wahlvorschlag der Psychotherapeuten muß gekennzeichnet sein, ob er von der Gruppe der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder eingebracht ist.
- (3) Ein Wahlvorschlag muß von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein, die nicht als Bewerber auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein dürfen. Deutliche Angabe des Vor- und Familiennamens, des Wohnortes und in größeren Städten der Straße und Hausnummer ist erforderlich. Der erste Unterzeichner gilt als Repräsentant der Wähler, von welchem der Wahlvorschlag ausgeht, der zweite Unterzeichner gilt als sein Stellvertreter. Der Repräsentant ist

berechtigt und verpflichtet, namens der von ihm Vertretenen die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Aufklärungen zu geben.

- (4) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers beizufügen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.
- (5) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so muß er sich binnen einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt; unterläßt er die Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.

§ 24 Zulassung der Wahlvorschläge und Bekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge und veranlaßt die Beseitigung etwaiger Mängel innerhalb einer Woche.
- (2) Nach Beseitigung aller Beanstandungen entscheidet der Wahlausschuß über die Zulassung der Wahlvorschläge und macht die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerber zu streichen,
 1. die nicht wählbar sind,
 2. deren Persönlichkeit nicht feststeht,
 3. für welche die nach § 23 Abs. 3 vorgeschriebenen Erklärung nicht fristgemäß beigebracht worden ist,
 4. die über die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 zulässige Zahl hinausgehen.
- (4) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerbern sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages (§ 23 Abs. 3 Satz 3) mitzuteilen.
- (5) Zwischen dem Veröffentlichungstag der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und dem Wahltag muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 25 Wahl bei fehlendem Wahlvorschlag für eine Gruppe

Ist nach Ablauf der Frist für eine Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag nicht eingereicht worden, so darf die Wahl gleichwohl durchgeführt werden, wenn der Wahlleiter durch Bekanntmachung in einem geeigneten Veröffentlichungsblatt die Frist zur erneuten Einreichung eines Wahlvorschlages für die Gruppe um zwei Wochen verlängert hat und auch diese Frist erfolglos verstrichen ist.

§ 26 Zugelassene Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge erhalten eine Ordnungsnummer in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter.

§ 27 Stimmzettel

- (1) Der Wahlleiter beauftragt die KVMV mit der Herstellung der Stimmzettel nach Gruppen (§§ 10 und 11) und deren Versendung an die Wahlberechtigten.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Ordnungsnummer des Eingangs, und innerhalb der Wahlvorschläge die Namen aller Bewerber in alphabetischer Reihenfolge einschließlich ihrer Stellvertreter.
- (3) Die Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe (§§ 10 und 11) erhalten zum Beginn der Wahl die Stimmzettel der Bewerber ihrer Gruppe und den Wahlausweis sowie den Wahlumschlag.

§ 28 Stimmabgabe bei der Wahl der Mitglieder

- (1) Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen von höchstens so vielen Namen (Bewerbern) auf dem Stimmzettel wie Vertreter zu wählen sind.
- (2) Werden mehr Namen angekreuzt, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Der Stimmzettel muß in den als Wahlumschlag bezeichneten Umschlag gelegt werden. Die Übersendung von Stimmzetteln mehrerer Wähler in einem Wahlumschlag ist unzulässig. Der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel ist in dem zweiten gelieferten äußeren Umschlag abzusenden, der außer dem Wahlumschlag mit dem Stimmzettel den Wahlausweis enthält.
- (4) Der Wahlbrief muß bis 15.00 Uhr des letzten Tages der Wahlfrist der KVMV zugegangen sein.

§ 29 Zählung der Stimmen

- (1) Die äußeren Umschläge mit den Stimmzetteln bleiben bis zur Stimmzählung ungeöffnet.
- (2) Am Tage nach Abschluß der Wahl werden die abgegebenen Stimmen durch den Wahlausschuß gezählt. Nach Öffnung der äußeren Umschläge, nach Prüfung des Wahlausweises und Streichung des Wählers in der Wählerliste, wird der mit der Aufschrift "Wahlumschlag" versehene Umschlag ungeöffnet entnommen und in eine Wahlurne gesteckt. Erst nach Öffnung aller Umschläge werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen, geöffnet und die gültigen Stimmzettel ausgezählt.

§ 30 Ungültigkeit von Stimmen

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich hergestellt sind,
2. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
3. die mit unzulässigen Angaben versehen sind,
4. auf denen mehr Namen angekreuzt wurden, als Vertreter zu wählen sind.

V. WAHLNIEDERSCHRIFT

§ 31 Inhalt und Beilagen

- (1) Über die Abstimmung und die Feststellung der Stimmzettel ist eine Niederschrift aufzunehmen und nach Abschluß von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen (Wahl Niederschrift).
- (2) Der Niederschrift sind die Wählerliste und die Stimmzettel nebst Umschlägen beizulegen.

VI. FESTSTELLUNG UND BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 32 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuß stellt das Stimmenverhältnis fest. Gewählt sind in der jeweiligen Gruppe die Bewerber nebst ihren Stellvertretern, auf welche die meisten Stimmen entfallen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 33 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Ergebnis der Wahl mit den auf die Bewerber entfallenen Stimmzahlen sowie die sich hieraus ergebene Zusammensetzung der Vertreterversammlung werden vom Wahlleiter bekanntgemacht.
- (2) Außerdem setzt der Wahlleiter die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis.

VII. WAHLANFECHTUNG

§ 34 Wahleinsprüche

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können von allen Wahlberechtigten binnen einer Ausschußfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuß erhoben werden.

§ 35 Einspruchsgründe

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß

1. ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung oder die Anwartschaft als Stellvertreter auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

§ 36 Entscheidung

Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuß.

§ 37 Bekanntmachung von Änderungen des Wahlergebnisses

Änderungen des Wahlergebnisses, zu denen eine Entscheidung nach § 33 führt, werden in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekanntgemacht.

§ 38 Neuwahl bei Ungültigkeit einer Wahl

Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Diese ist vom Wahlausschuß binnen einem Monat auszuschreiben.

VIII. WAHLAKTEN

§ 39 Aufbewahrung der Wahlakten

Die Wahlakten werden bei der KVMV bis zum Ablauf der Amtsperiode aufbewahrt.